

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

*Eingang: 29.01.2016  
SH/29.01.*

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5569

Kiel, Januar 2016

**Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer**  
**hier: Nachfragen des Abgeordneten Dr. Klug aus der 118. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 13. Januar 2016**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der Sitzung zugesagt beantworte ich nachstehend die Fragen des Abg. Dr. Klug gerne wie folgt:

- Wie viele Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen wurden bisher von Einrichtungsträgern gestellt?

Antwort:

Insgesamt wurden unter Bezugnahme auf die „Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Schleswig-Holstein“ seit November 2015 bisher 54 Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen gestellt. Diese Zahl bezieht sich sowohl auf Doppelbelegungen in regulären Einrichtungen als auch auf ION-Übergangslösungen oder Versorgungseinrichtungen.

- Wie viele befristete Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt?

Antwort:

Es wurden bisher 37 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

- Wie oft wurden befristete Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt, weil das ausdrückliche Einvernehmen der örtlich zuständigen Jugendämter fehlte?

Antwort:

Es wurde bisher kein Antrag auf eine befristete Betriebserlaubnis für ION-Übergangslösungen oder Versorgungseinrichtungen abgelehnt, weil das Einvernehmen des örtlich zuständigen Jugendamtes fehlte.

- Nach Gesetzeslage sind die örtlich zuständigen Jugendämter bisher nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt - Welche rechtliche Qualität hat das Einvernehmen und welche Rechtsfolgen erwachsen aus der "vereinbarten Verantwortungsgemeinschaft"?

Antwort:

Die örtlichen Jugendämter sind nach dem SGB VIII nicht am Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis beteiligt. Sie sind jedoch gem. § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen und das Kindeswohl während der Inobhutnahme sicherzustellen. Diese bundesgesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen können und sollen mit den Eckpunkten nicht abgeändert werden. Konkrete Rechtsfolgen ergeben sich insoweit aus der Verantwortungsgemeinschaft nicht.

Ziel der Eckpunkte ist es, den Jugendämtern zu ermöglichen, im Zusammenwirken mit der Heimaufsicht ihren Inobhutnahmeverpflichtungen in der aktuellen Situation nachzukommen. Die Einrichtung einer ION-Übergangseinrichtung oder einer Versorgungseinrichtung wird nur dann genehmigt, wenn eine Inobhutnahme ansonsten nicht möglich wäre. Das örtlich zuständige Jugendamt muss außerdem im Rahmen der Inobhutnahme entscheiden, ob die betreffenden Jugendlichen überhaupt für diese Form der Unterbringung geeignet sind. Diese Einschätzungen kann nur das örtlich zuständige Jugendamt treffen und gegenüber der Heimaufsicht dokumentieren; dazu dient die Erklärung des Einvernehmens.

Im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft bleibt es gemeinsames Ziel von Ministerium, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungsträgern, so bald wie möglich für alle Kinder und Jugendlichen, die in Schleswig-Holstein in der Jugendhilfe betreut werden, Unterbringung und Versorgung nach den üblichen Jugendhilfestandards sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner  
Staatssekretärin